

Wie muss ich mich beim Fahren mit einem Kleinbus im Ausland verhalten?

Zu Mietfahrzeugen mit mehr als 9 Sitzplätzen:

Wenn ein Mietfahrzeug mehr als 9 Sitzplätze (inkl. Fahrersitz) hat, unterliegt der Fahrzeugführer im internationalen Verkehr der ARV 1 (vgl. Art. 3 Abs. 1 Bst. b und Abs. 2 ARV 1, http://www.admin.ch/ch/d/sr/822_221/index.html, und auch den damit übereinstimmenden Art. 2 Ziff. 2 Bst. b Ziff. 1 des AETR; http://www.admin.ch/ch/d/sr/0_822_725_22/index.html). Nur im Binnenverkehr wäre der Führer allenfalls (Fahrzeug hat nicht mehr als 16 Sitzplätze ausser dem Fahrersitz) von der ARV 1 ausgenommen (vgl. Art. 4 Abs. 2 Bst. a ARV 1).

Fahrzeuge, deren Führer der ARV 1 unterstehen, müssen mit einem Fahrtschreiber ausgerüstet sein (vgl. Art. 100 Abs. 1 VTS; http://www.admin.ch/ch/d/sr/741_41/index.html). Der vorgeschriebene Fahrtschreiber ist ständig in Betrieb zu halten und richtig zu bedienen (vgl. Art. 3 Abs. 4 VRV; http://www.admin.ch/ch/d/sr/741_11/index.html).

Handelt es beim Fahrtschreiber um einen digitalen Fahrtschreiber, kann dieser nur mit einer Fahrerkarte richtig bedient werden (vgl. Art. 14 und 14b ARV 1).

Daraus folgt: Mietwagenkunden, die mit einem Fahrzeug mit digitalem Fahrtschreiber und mit mehr als 9 Sitzplätzen (inkl. Fahrersitz) internationale Fahrten durchführen wollen, müssen im Besitze einer Fahrerkarte sein. Eine Ausnahme davon gibt es nicht.

Informationen zur Fragen-ID

Mit der Fragen-ID können Sie eine Frage jederzeit schnell wieder auffinden.

Bundesamt für Strassen ASTRA, CH-3003 Bern